

BGer 6B_423/2017 vom 27. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_423_2017

FR: TF 6B_423/2017 du 27 avril 2017

IT: TF 6B_423/2017 del 27 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen verfügte am 24. Februar 2017, dass das von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafverfahren wegen Nötigung und Hausfriedensbruchs eingestellt werde, das Verfahren wegen Tötlichkeit hingegen pendent bleibe. Auf eine gegen die Teileinstellung gerichtete Beschwerde vom 9. März 2017 (Poststempel: 13. März 2017) trat das Obergericht des Kantons Thurgau am 23. März 2017 wegen Verspätung nicht ein.

Die Beschwerdeführerin gelangt mit einer als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht. In der Sache ersucht sie indessen ausschliesslich um Fristwiederherstellung betreffend die Beschwerde vom 9. März 2017. Der Grund für das Versäumnis sei ihre Krankheit. In der Beilage reicht sie ein Attest des sie behandelnden Arztes ein.

Damit erhebt die Beschwerdeführerin nicht Beschwerde, sondern stellt in die Augen springend ein Gesuch um Wiederherstellung der verpassten Frist. Die vorliegende Eingabe inklusive Beilagen ist folglich zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Thurgau zu überweisen (Art. 30 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht ist zu deren Behandlung nicht zuständig.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.